

# Was bringt die neue GEAS-Reform?

Timmo Scherenberg

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

**ONnFIT** – Ost-Nordhessen  
für nachhaltige Förderung  
individueller Teilhabe

**WIR**  
SCHAFFEN BERUFLICHE  
PERSPEKTIVEN



Hessischer  
Flüchtlingsrat

# Geschichte des GEAS

- GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem
- Vertrag von Amsterdam 1997 erhob das Konzept eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den Rang eines Ziels der EU
- 1999: Tampere Programm als Grundstein für eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik
- Daraus folgend verschiedene Richtlinien und Verordnungen, z.B. Dublin-VO, AufnahmeRL, QualifikationsRL u.a.
- 2013: Erste große Reform des GEAS, neue Richtlinien
- 2024: Verabschiedung der Neuregelung des GEAS, 2 Jahre Umsetzungszeit ( -> anzuwenden ab 12. Juni 2026)

# Probleme des bisherigen GEAS

- Trotz einheitlicher Vorgaben sehr unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen MS
- Kein Verteilmechanismus, dadurch größere Belastung der Außengrenzstaaten
- Diese wiederum haben Regeln teilweise ignoriert bzw. ausgesetzt, „durchgewunken“
- Pushbacks, Inhaftierungen, Sonderregelungen wie Hotspots, Moria etc.
- Sowohl EuGH als auch EGMR untersagten zeitweise Überstellungen in bestimmte MS aufgrund der menschenrechtlichen Situation

 Bisherige Regelungen wurden allgemein als dysfunktional wahrgenommen, insbesondere für große Zahlen an Antragsteller:innen

# Die GEAS-Reform

- Schon nach der sogenannten „Flüchtlingskrise“ von 2015 wollte die Kommission das GEAS verändern, man konnte sich aber nicht auf neue Richtlinien und Verordnungen einigen
- Stattdessen gab es ad-hoc Maßnahmen wie den „EU-Türkei-Deal“ oder die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache
- Der nachfolgenden Kommission (von-der-Leyen) gelang es 2023, einen neuen Anlauf zu starten, der zur jetzigen Reform führte
- Dies allerdings mit einem massiv nach rechts gerückten EU-Parlament und Rat der EU, wodurch Regelungen stark verschärft wurden

# Alles anders – alles gleich?

- Die eigentlichen Probleme (keine Freizügigkeit, Nichtberücksichtigung des Willens der Antragsteller:innen, strukturell starke Belastung der Außengrenzstaaten) wurden nicht angegangen oder die Regeln nur marginal verändert
- Gleichzeitig wurden komplizierte Mechanismen ersonnen, um den Zugang zum Territorium insgesamt zu erschweren und für bestimmte Gruppen Verfahrensrechte einzuschränken
- Auf der anderen Seite blieben die Kernelemente des Flüchtlingsschutzes wie die Genfer Flüchtlingskonvention, das Non-Refoulement-Verbot u.a. erhalten
- Gleichwohl erscheint fraglich, weshalb die Staaten, die sich derzeit nicht an die Regeln halten, dies ab dem 12. Juni tun sollten
- Zusätzlich wurden 2025/2026 noch weitere Externalisierungsmechanismen verabschiedet oder sind in Arbeit (Streichung Verbindungselement, „Return-Hubs“ in Drittstaaten)

# Die GEAS-Reform

- Durch die GEAS-Reform gibt es in Zukunft viel mehr Verordnungen, bislang gab es v.a. Richtlinien
  - Richtlinie: EU-Recht, welches in nationales Recht umgesetzt werden muss
  - Verordnung: direkt anwendbares EU-Recht, gilt wortgleich in allen EU-Staaten
- Inkrafttreten: 12. Juni 2024, anzuwenden ab 12. Juni 2026
- Zusätzlich nationale Gesetzgebung: GEAS-Anpassungsgesetz, am 28.04. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Durch GEAS-Anpassungsgesetz werden AufenthG, AsylG und andere Gesetze geändert und angepasst
- Diese gelten dann im Zusammenspiel mit den größtenteils direkt anzuwendenden Verordnungen

# Die GEAS-Reform – Die neuen Rechtsakte im Überblick

- Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346)
- Anerkennungs-/Qualifikationsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347)
- Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348)
- Grenzurückführungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1349)
- Resettlementverordnung (Verordnung (EU) 2024/1350)
- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (u.a. Nachfolge Dublin III VO) (Verordnung (EU) 2024/1351)
- Screening-Konsistenzverordnung (Verordnung (EU) 2024/1352)
- Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356)
- Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1358)
- Krisenverordnung (Verordnung (EU) 2024/1359)
  
- Erster Entwurf durch EU-Parlament mit Mehrheit von EVP und rechtsradikalen Parteien verabschiedet: Rückführungsverordnung, Einigung mit Rat wurde erzielt

# Bundesregierung zu GEAS

- *Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist die Grundlage, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und irreguläre Migration zu begrenzen.*
- *Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von irregulärer Sekundärmigration deutlich profitieren.*
- *Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden.*

# Normwiederholungsverbot?

- Die Bundesregierung geht davon aus, dass es ein „Normwiederholungsverbot“ gebe, d.h. dass direkt anwendbare EU-Regeln nicht noch einmal im deutschen Recht wiederholt werden dürften, sondern dass auf diese verwiesen werden müsse
- Das „Normwiederholungsverbot“ kommt aus einem Urteil des EuGH aus dem 1973, dabei ging es jedoch nicht um ein absolutes „Wiederholungsverbot“ – die Tragweite ist also umstritten
- Bundesregierung legt es sehr eng aus, dadurch wird das neue Recht noch unübersichtlicher und schwieriger zu lesen
- Beispiel: Definition Flüchtlingsschutz, Definition von Verfolgungshandlungen, -gründen, Akteuren etc. und Definition subsidiärer Schutz werden gestrichen und verweisen nur noch auf Qualifikations-VO

# Beispiel: Internationaler Schutz

- § 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich
  1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
  2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
    - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
    - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

# Beispiel: Internationaler Schutz

- § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:
- *„§ 3 Zuerkennung des internationalen Schutzes  
Die Zuerkennung des internationalen Schutzes richtet sich nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.“*
- Die §§ 3a bis 4 werden gestrichen.

# Beispiel: Sprachmittlung

- **§ 17 AsylG: Sprachmittler**

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

# Beispiel: Sprachmittlung

- **§ 17 AsylG: Sprachmittler**

~~(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.~~

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

~~(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.~~

# Beispiel: Sprachmittlung

- **§ 17 AsylG neu: Sprachmittler**

Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

Muss jetzt in Verbindung gelesen werden mit:

- **Art 8 Asylverfahrens-VO**

(3) Falls eine angemessene Verständigung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann, wird den Antragstellern während des Verwaltungsverfahrens ein Dolmetscher für die Zwecke der Registrierung und Einreichung des Antrags und gegebenenfalls für die persönliche Anhörung zur Seite gestellt. Die Kosten für die Dolmetschleistungen trägt die öffentliche Hand.

# Die neue Unübersichtlichkeit im Recht

- Je unübersichtlicher das Recht, desto schwieriger wird es auch für die Mitarbeiter:innen in den Behörden, es korrekt anzuwenden
- Schon in den letzten Jahren waren AufenthG und AsylG durch ständige Gesetzesänderungen und sehr komplizierte Paragraphen mit teilweise widersprüchlichen Ausrichtungen und häufigen Ausnahmen und Gegenausnahmen als Resultat von gesetzgeberischen Kompromissen extrem anwenderunfreundlich geworden
- Dies wird sich durch die GEAS-Reform noch massiv verschärfen
- Dies birgt die große Gefahr einer uneinheitlichen, teils ins Willkürliche tendierenden Rechtsanwendung durch die Behörden

# Weitere Unklarheiten in der Umsetzung

- Die meisten Behörden und insbesondere die Bundesländer halten sich bislang sehr bedeckt, was die Fragen zur Umsetzung angeht, einzig Schleswig-Holstein hat bislang ein eigenes landesrechtliches Umsetzungsgesetz verabschiedet
- Auch die praktische Relevanz einzelner Normen, teilweise ganzer Richtlinien, wird sich erst später zeigen
- Viele Regelungen beziehen sich auf Außengrenzverfahren, betreffen uns in Deutschland also mangels Landgrenze nicht oder so gut wie nicht, auch wenn die dramatische Situation für Antragsteller:innen an den Außengrenzen natürlich dadurch ausgeweitet wird
- Bis auf wenige Ausnahmen ist nicht bekannt, ob und welche „Sekundärmigrationszentren“ in den einzelnen Bundesländern entstehen sollen

# „Sekundärmigrationszentren“

## § 44 Abs. 1a AsylG-E

- Bundesländer können Sonderlager zur „Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ einrichten („Sekundärmigrationszentren“)
- betroffen sind Schutzsuchende,
  - die sich nach Art. 17 Abs. 4 AMM-VO in einem anderen MS aufzuhalten haben; hierunter fallen Personen,
  - die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen MS besitzen
  - die unerlaubt über einen anderen MS eingereist sind
  - für die bereits ein anderer MS als zuständiger MS bestimmt wurde
  - denen ein anderer MS internationalen Schutz zuerkannt hat
- Wohnpflicht während des gesamten Verfahrens, max. 24 Monate, Familien max. 12 Monate

# Aufenthaltsbeschränkungen

## §§ 68 & 68a AsylG

- Länder können den Aufenthalt einer Person auf Erstaufnahmeeinrichtung oder „Sekundärmigrationszentrum“ beschränken
- Muss verhältnismäßig sein, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wenn Fluchtgefahr besteht
- Fluchtgefahr wird in „Sekundärmigrationszentren“ gesetzlich vermutet und kann nur widerlegt werden, wenn aufgrund der persönlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen in Deutschland auszuschließen ist, dass die Person sich einem Überstellungs- oder sonstigen Abschiebungsverfahren entzieht
- Bei Familien mit Kindern „nur“ von zur Nachtzeit 22:00-6:00h, sonst auch außerhalb der Nachtzeit
- Ausgang kann erlaubt werden, Behördenbesuche, Schule, Gerichtstermine benötigen keine Erlaubnis, für Arbeit soll Erlaubnis erteilt werden

# Grenzverfahren

- Vieles bei der GEAS-Reform bezieht sich auf Grenzverfahren für bestimmte Personengruppen
- In Deutschland wird es Grenzverfahren ausschließlich an Flughäfen geben (ggf. vereinzelt bei Einreise via Seehafen, dann Verbringung in ein Zentrum am Flughafen)
- Allerdings soll es für bestimmte Personengruppen auch ein „beschleunigtes Verfahren“ im Inland geben, u.a. für Personen aus Herkunftsländern, die EU-weit eine Schutzquote von unter 20% haben

# Sichere Herkunfts- & Drittstaaten

- Künftig 2 EU-Listen zu Sicheren Herkunftsstaaten: Feste Liste (bislang Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko & Tunesien sowie EU-Beitrittskandidaten) und eine „dynamische“ Liste mit der Schutzquote unter 20% EU-weit (118 Länder, u.a. Russland, Irak, Türkei, Vietnam, Pakistan, Libanon), führt jeweils zu beschleunigten Verfahren, bei o.u.-Ablehnung dann Eilantrag für aufschiebende Wirkung einer Klage nötig
- Zusätzlich 2 nationale Listen (neue Liste per Rechtsverordnung, gilt dann nicht für Asyl i.S.d. GG), da Regelvermutung, dass keine Verfolgung vorliegt, o.u.-Ablehnungen, zwingende Arbeitsverbote auch nach Ablehnung
- Im Februar 2026 wurde die Asylverfahrens-VO noch einmal geändert und das „Verbindungs-Element“ gestrichen, dies ermöglicht theoretisch eine Art „Ruanda-Modell“, wenn es Verträge mit Drittstaaten gibt oder wenn Antragsteller:innen durch ein Land gereist sind

# Neue Antragstellung (§§ 13-14 AsylG-E)

- Neue Begriffe:
- „Stellung“ des Asylantrags (z.B. bei Polizei, Grenzbehörde), das war bislang das Asylgesuch (§ 13)
- „Registrierung“ des Asylantrags (in der Erstaufnahmeeinrichtung, § 13a)
- „Einreichung“ eines Asylantrags (formale Asylantragsstellung beim BAMF, war bislang die Stellung des Asylantrags, § 14)
- Widerruf und Rücknahme werden zu „Entzug“

# Erwerbstätigkeit

- Nach 3 Monaten wird Arbeitserlaubnis erteilt, außer bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und bei bestimmten Personen im beschleunigten Verfahren sowie Personen aus Sicheren Herkunftsstaaten (nationale Listen)
- Bei Personen im Dublin-Verfahren/Anerkannten erst nach 6 Monaten
- Personen, die seit 6 Monaten eine Duldung besitzen, soll eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, es sei denn, konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bevor. Wenn vor der Duldung bereits die Beschäftigung als Asylbewerber erteilt wurde, ist sie weiterhin zu erteilen

# Sonstiges

- Altersfeststellung (bei UMF) ab sofort durch das BAMF
- Schriftliche Asylantragstellung, die es bisher in bestimmten Fällen automatisch gab, steht jetzt im Ermessen des Bundesamtes
- Interview im Asylverfahren wird als Audio-Datei gespeichert
- Familienasyl wird zwar abgeschafft, aber Familienangehörige von Flüchtlingen bekommen gleichwohl AE nach § 25 Abs. 2
- In bestimmten Fällen Asylverfahrenshaft auch schon während des Asylverfahrens möglich

# Sonstiges

- Überstellungsfrist bei Untertauchen und neuen Gründen (z.B. Widerstand, Nichterfüllen medizinischer Anforderungen) verlängert sich auf 3 Jahre
- Einfachere Regeln für Überstellungen bei Dublin: Staaten müssen Überstellungen den aufnehmenden Staaten nur noch mitteilen
- Krisen-Verordnung, kann angewendet werden bei „außergewöhnlicher Situation von Massenankünften“, „Instrumentalisierung“ oder „höherer Gewalt“, dann Solidaritätsmechanismus, Verlängerung von Fristen, Aussetzen der Überstellungen
- Geplante Rückführungsverordnung: „Return-Hubs“ außerhalb der EU, Abschiebungshaft verlängert auf 24, in besonderen Fällen auf 30 Monate, weitere Verschärfungen

# Fazit

- Die sehr komplizierten neuen Normen werden nicht zu einheitlichen und einfachen Verfahren führen, sondern begünstigen stellenweise willkürliche Anwendungen
- Die Grundprobleme des Flüchtlingsschutzes in Europa wurden damit nicht angegangen
- Die zahlenmäßig mit Abstand größte Gruppe an Schutzsuchenden in Europa fällt nicht unter das GEAS
- Die GEAS-Reform ist von der Kommission und den Regierungen mit sehr vielen Erwartungen überladen worden, die sie nicht wird erfüllen können

# Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg,
- 069-976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**  
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
IBAN: DE19 5305 0180 0000 0505 00

<https://fr-hessen.de/mitgliedschaft-und-spenden>